



Senat 1

### **Fall 2012/55 MITTEILUNG EINER LESERIN**

*Im vorliegenden Fall ist der Senat 2 aufgrund einer Mitteilung einer Leserin tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Bisher hat sich die LHZ der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.*

Eine Leserin hat sich aufgrund des am 16. Mai 2012 in der LHZ veröffentlichten Artikels „Pflichtjobs für die ‚Schmarotzer‘“ an den Presserat gewandt. Im Artikel wird ÖAAB Bezirksobmann Kurt Wittmann zitiert. *Seiner Ansicht nach sollten die Gemeinden eine Gegenleistung dafür einfordern, dass sie 50 Prozent zur Mindestsicherung beitragen. Den Schmarotzern unter den Mindestsicherungsbeziehern würde das zwar nicht passen, bei allen anderen jedoch das Selbstwertgefühl gehoben.*

Die Leserin ist selbst Mindestsicherungsbezieherin. Sie fühlt sich durch den Artikel und die darin enthaltenen Zitate diskriminiert und beleidigt. Sie beziehe nicht freiwillig, sondern aufgrund einer schweren Erkrankung Mindestsicherung.

Der Senat hat beschlossen, in dieser Angelegenheit aus den nachfolgenden Gründen kein selbständiges Verfahren einzuleiten:

Zunächst hielt der Senat fest, dass er die Empörung der Mitteilenden wegen des Begriffs „Schmarotzer“ nachvollziehen kann.

Da die Gruppe der Mindestsicherungsbezieher sehr weit gefasst ist, ist nach Auffassung des Senats jedoch nicht davon auszugehen, dass sich die Mitteilende durch die Äußerungen persönlich betroffen und beleidigt fühlen kann.

Es blieb daher zu überprüfen, ob die Gruppe der Mindestsicherungsbezieher insgesamt durch den Artikel diskriminiert wurde (siehe die Punkte 5.4 und 5.5 des Ehrenkodex für die österreichische Presse).

Entscheidend ist, dass in diesem Fall ein Zitat vorliegt und der Urheber dieses Zitats genannt wird. Bei der Formulierung „Schmarotzer“ handelt es sich nicht um die Ansicht des Mediums oder des Journalisten, sondern um eine indirekte Rede, die den Standpunkt des ÖAAB-Bezirksobmannes

wiedergibt. Dies lässt sich in erster Linie aus dem Umstand schließen, dass der beanstandete Begriff in der Überschrift unter Anführungszeichen gesetzt wurde.

Laut Senat wäre es allerdings wünschenswert gewesen, dass das Zitat besser zu erkennen ist.

Österreichischer Presserat

Senat 1

Vors. Dr. Peter Jann

12.09.2012